**31. Beilage im Jahre 1998**
**zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages**

**Selbständiger Antrag** **Beilage 31/1998**

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn DVw Siegfried Gasser
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 06.05.1998

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes

**I. Allgemeines:**

Die vorgeschlagene Novelle des Wählerkarteigesetzes enthält die erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Direktwahl des Bürgermeisters.

1. Zum Inhalt:
   Nach einer gleichzeitig vorgeschlagenen, als Selbständiger Antrag eingebrachten Novelle der Landesverfassung (Beilage 28/ 1998) soll der Bürgermeister von den Wahlberechtigten der Gemeinde unmittelbar gewählt werden. Die Wählerkartei soll daher auch für die unmittelbaren Wahlen des Bürgermeisters die Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse bilden.

2. Zur Verfassungslage:
   Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung und Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Zu den Kosten:
   Das aktive Wahlrecht bei Gemeindevertretungswahlen und bei Direktwahlen des Bürgermeisters ist an dieselben Voraussetzungen gebunden. Die Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erfordert keine Umstellung in der Führung der Wählerkartei. Mehrkosten sind daher nicht zu erwarten.

4. EU-Konformität:
   Die zu Z. 3 vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die

Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Durch die anderen im Entwurf enthaltenen Bestimmungen wird das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht berührt.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z. 1 und 2:
Die Aufzählung, für welche Wahlen die Wählerkartei als Grundlage für die Anlegung der Wählerverzeichnisse zu dienen hat, soll durch die Direktwahl des Bürgermeisters ergänzt werden.

Zu Z. 3:
Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 der Kommunalwahlrichtlinie übt der aktiv Wahlberechtigte sein Wahlrecht aus, wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat. Nach dem geltenden § 3a Abs. 2 kommt diese Willensbekundung durch den Antrag des ausländischen Unionsbürgers auf Aufnahme in die Wählerkartei zum Ausdruck. Diese Regelung soll auch auf Direktwahlen des Bürgermeisters ausgedehnt werden.

Zu Z. 4:
Die Regelung soll die Einspruchslegitimation ausländischer Unionsbürger entsprechend dem Umfang ihres Wahlrechts erweitern.

Zu Z. 5:
Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, daß die für die Durchführung von Wahlen in

die Gemeindevertretung zuständigen Wahlbehörden auch für die Durchführung von Direktwahlen des Bürgermeisters zuständig sind.

Zu Z 6:
Die Zustellung von Schriftstücken soll nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an jener des Landtagswahlgesetzes, weil eine einheitliche Regelung wünschenswert erscheint. Hinsichtlich der nicht mehr ausdrücklich angeführten Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Befangenheit wird auf die Übereinstimmung mit dem Landtagswahlgesetz und auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach die Grundsätze über den Ausschluß wegen Befangenheit allgemein anzuwenden sind (VwGH 28.5.1997, Zl. 1504/77).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

**Antrag:**

Der Landtag möge folgenden Gesetzesbeschluß fassen:

# Gesetz

## über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 57/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 38/1994 und Nr. 68/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a ist nach der Z. 2 folgende Z. 3 einzufügen:
   „3. Wahlen des Bürgermeisters, soweit dieser von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählt wird,“

2. Im § 1 Abs. 2 lit. a sind die bisherigen Z. 3, 4 und 5 als Z. 4, 5 und 6 zu bezeichnen.

3. Im § 3a Abs. 2 sind nach den Worten „bei Wahlen der Gemeindevertretung“ die Worte „und bei Wahlen des Bürgermeisters“ einzufügen.

4. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz sind nach den Worten „zur Gemeindevertretung“ die Worte „und zur Wahl des Bürgermeisters“ einzufügen.

5. Im § 13 Abs. 2 zweiter Satz sind nach den Worten „Wahlen in die Gemeindevertretung“ die Worte „und des Bürgermeisters“ einzufügen.

6. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14
**Fristen, Ordnungs- und Mutwillensstrafen**

Für die Zustellung von Schriftstücken sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, für die Berechnung der Fristen und der Ordnungs- und Mutwillensstrafen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.“

Klubobmann Manfred Dörler

Klubobmann Mag Siegfried Neyer

LAbg Gottfried Schröckenfuchs

LTVizepräs Dr Fritz Schuler

LAbg Dr Adolf Concin